Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Pinnow, Sukow und Vorbeck vom 28. März 2019

Auf Grund des Artikels 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe in Pinnow, Sukow und Vorbeck. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlaß von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes Verantwortliche,
 - 3. derjenige, der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte: - für einen Sarg oder eine Urne für 25 Jahre	280,00 Euro
 Wahlgrabstätten: für Särge je Grabbreite für 25 Jahre für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr 	300,00 Euro 300,00 Euro 12,00 Euro 12,00 Euro
Rasenwahlgrab für einen Sarg - je Grabbreite für 25 Jahre - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	1.375,00 Euro 55,00 Euro
 <u>Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung durch den Friedhofsträger</u> - je Grabbreite für 25 Jahre Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzwerden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben. 	1.125,00 Euro zungsrechtes
2. Friedhofsunterhaltungsgebühr Die Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabbreite und Jahr beträgt: Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.	20,00 Euro
3. Bestattungs -u. Verwaltungsgebührfür eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung	65,00 Euro
4. Verwaltungsgebühren- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals- Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes	20,00 Euro 30,00 Euro

5. Gebühr für die Pflege der Grabstätte durch den Friedhofsträger

in ein Rasengrab und schriftl. Genehmigung des Friedhofsträgers

- je Grabbreite und Jahr

durch Rasenmähen, nach Antrag des Nutzungsberechtigten auf Umgestaltung

25,00 EUR

Die Pflegegebühren werden bis zum Ende der Ruhefrist im Voraus erhoben, zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühren.

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültige Friedhofs-gebührenordnung vom 5. August 2013 und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Pinnow am: 28. März 2019

Vorsitzender

des Kirchengemeinderates

T.Ogilvie (Pastor)

(Siegel)

Witglied des

Kirchengemeinderates

H. Priesemann

Der Beschluss über die Friedhofsgebührenordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen

Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 15. April 2019.